

Zeichenerklärung

Festsetzungen (gem. BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet

Anzahl der Vollgeschosse

Füllschema der Nutzungsschablone

Grundflächenzahl (GRZ) **WA** 0,4 Art der baulichen Nutzung Verhältnis der überbaubaren I ED Fläche zur Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Sonstige Planzeichen

Baugrenze

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und

der Ver- und Entsorgungsträger Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,

Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Zweckbestimmung: St = Stellplätze Ga = Garagen, Carports

Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

Gebäude It. Kataster Gebäude It. Kataster (Abriss geplant)

- Bestehende Flurstücksgrenze 24 — Bestehende Flurstücksnummer

- Bestehende Flurgrenze Flur 8 — Bestehende Flurnummer

Höhenlage ü. NHN (Bestand)

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB

Der gesamte Bebauungsplanbereich wird als Fläche gekennzeichnet, unter der zukünftig der Bergbau umgehen kann.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.

3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des

Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 -BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung

Hinweise

vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

- 1. Gemäß § 15 DSchG NW (Denkmalschutzgesetz) wird auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen. Bei der Vergabe von Ausschachtungs-, Kanalisations- und Erschließungsaufträgen sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind die ausführenden Baufirmen bzw. die Maßnahmenträger auf ihre Anzeigepflicht bei der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Untere Denkmalbehörde) oder beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege hinzuweisen. Die weiteren Bestimmungen des § 16 DSchG NRW zum Verhalten bei der
- Entdeckung von Bodendenkmälern sind zu beachten. Beim Auffinden von Kampfmitteln während der Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die Polizeidienststelle
- Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen
- Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. 4. Das Gutachten "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Nord" der Wallfahrtsstadt Kevelaer" der Seeling + Kappert GbR, Weeze vom Mai 2023 ist

Maßnahmen sind einzuhalten: V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Vögel bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern

Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes. Folgende

zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Brutzeiten

zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, so ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine Fachperson eine erneute Kontrolle des Plangebietes auf Brutvögel durchzuführen, um die Zerstörung von

Nestern oder die Tötung von Jungvögeln auszuschließen 5. Das Gutachten "Baugrundgutachten für das geplante Bauvorhaben in 47623 Kevelaer, Wissenscher Weg" des Geotechnischen Büros Norbert Müller, Wolfram Müller und Partner mbB, Krefeld vom 07.06.2023 ist Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplanes. Beim Bodenaushub anfallendes Auffüllungsmaterial muss fachgerecht entsorgt oder wiederverwertet werden. Hierfür werden in der Regel

chemische Untersuchungen des Auffüllungsmaterials erforderlich.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 6 der BauNVO (Baunutzungsverordnung) wird für die Allgemeinen Wohngebiete festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird definiert durch die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhen (FH) und Traufhöhen (TH). Die Firsthöhe der Gebäude wird definiert als die Oberkante der Dachhaut. Die Traufhöhe wird definiert als Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Dachhaut.

Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten First- und Traufhöhen im Plangebiet ist die NHN-Höhe des im Grenzbereich des Baugrundstücks zum angrenzenden privaten Erschließungsweg markierten Bezugspunktes (20,81 m ü. NHN).

Bei Sattel- und Walmdächern werden die maximale Firsthöhe mit 10,00 m und die maximale Traufhöhe mit 4,0 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.

Die maximal zulässige Firsthöhe darf gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise durch untergeordnete Gebäudeteile wie Geländer und sonstige Absturzsicherungen, Fahrstuhlanlagen und gebäudetechnische Aufbauten u.ä. um bis zu 1,50 m überschritten

Die fertige Oberkante der Erdgeschossfußbodenhöhe darf maximal 0,50 m über dem festgelegten Bezugspunkt liegen.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 23 BauNVO)

Die rückwärtigen Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) können ausnahmsweise durch untergeordnete Gebäudeteile wie Terrassen und ihre Überdachungen oder überwiegend verglaste Gebäudeteile wie Wintergärten bis zu 3,0 m überschritten

Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) kann durch untergeordnete Gebäudeteile wie Treppen oder Balkone bis zu 1,0 m ausnahmsweise zugelassen werden. Die rückwärtige Baugrenze bestimmt sich nach der jeweiligen Grundstückszufahrt.

4. Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen, Carports und Stellplätze sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den mit dem Planzeichen 15.3. gekennzeichneten Flächen zulässig.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Gemäß § 23 Abs. 5 der BauNVO wird für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen lediglich bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt zulässig sind.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i.V.m. Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

6.1 Die nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Mindestens 15% dieser Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.

6.2 Dachbepflanzung Flachdächer von Garagen und Carports mit einer Dachfläche von mehr 19 m² sind extensiv mit einer standortgerechten Vegetation zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen. Von der Verpflichtung zur Bepflanzung sind technische Aufbauten ausgenommen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NW

1. Materialien

Als Materialien sind ausschließlich unglasiertes rotes oder rotbuntes Verblendmauerwerk, Putz oder geschlämmtes Mauerwerk zulässig.

Bei aneinander gebauten Häusern müssen für die Umfassungswände und Dächer gleiche Materialien verwendet werden. Maßgeblich hierbei ist die jeweilige Materialwahl des zuerst genehmigten Hauses. Abweichungen hiervon können unter Berücksichtigung stadtgestalterischer Gesichtspunkte in begründeten Fällen als Ausnahme zugelassen werden. Als Dacheindeckung sind Ziegel, Betondachpfannen und Naturschiefer zulässig.

Die für die verputzen Fassaden zu verwendenen Farbtöne sind ausschließlich im mineralischen Bereich zu wählen. Untergeordnete Fassadenteile, die der Gliederung diesnen, können farblich abgesetzt werden.

Für die Dacheindeckung sind als Farbtöne rot, rot-braun und anthrazit zulässig.

3. Dächer und Dachaufbauten

Bei aneinander gebauten Häusern sind ausschließlich Satteldächer zugelassen. Flachdächer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig.

Es sind Dachneigungen von 35 bis 45 Grad zulässig. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bei Dachneigungen ab 40 Grad bis zu maximal 2/5 der Hauptfrontlänge zulässig und müssen mindestens 1,50 m vom freistehenden Giebel entfernt liegen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen mindestens 1 m unter der Hauptfirstlinie enden. Bei aneinander gebauten Häusern sind die Dächer in gleicher Neigung

auszuführen. Die maßgebende Dachneigung ist dabei die des zuerst genehmigten Hauses.

4. Garagen, überdachte Stellplätze

Garagen, die unmittelbar nebeneinander errichtet werden, müssen bei ebenem Gelände gleiche Traufhöhe aufweisen. Blechgaragen sind nicht zulässig. Überdachte Stellplätze sind mit rankenden und/oder schlingenden Gewächsen zu begrünen. Die Außenhaut von Garagen ist in demselben Material auszuführen wie das Gebäude, dem sie zugeordnet sind.

5. Einfriedungen

In den Haus- und Wohngärten sind Einfriedungen zulässig, die eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten dürfen.

6. Grundstücksgestaltung

Sofern Standplätze für Abfallbehälter, Geräteboxen und dgl. nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden, sind sie baulich zu gestalten oder zu bepflanzen.

Aufstellungsverfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat gemäß §§ 2 und 13a BauGB am die Aufstellung dieses Bebauungsplans sowie gemäß der §§ 3 und 4 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Der Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am . als Satzung beschlossen.

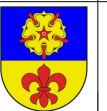
.. beteiligt worden.

Der Satzungsbeschluss sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans mit der Begründung sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 Abs. 6 GO NRW ist hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am rechtswirksam geworden.

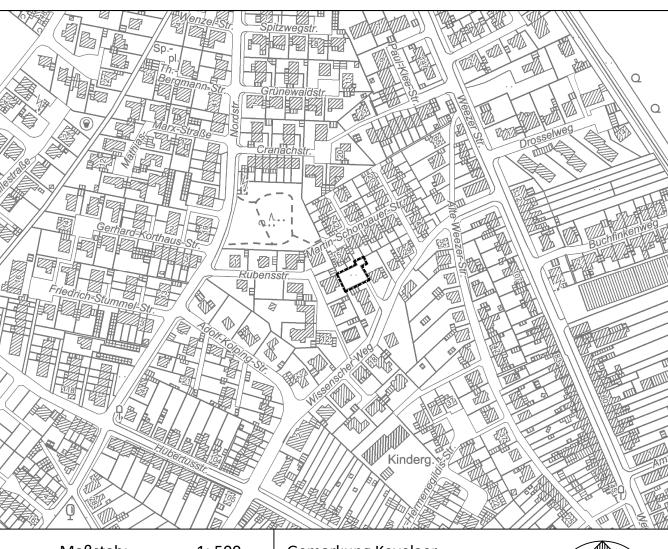
Kevelaer, . Der Bürgermeister

WALLFAHRTSSTADT **KEVELAER**



ENTWURF

Bebauungsplan Kevelaer Nr. 107 (Wissenscher Weg II)



Maßstab: 1: 500 Gemarkung Kevelaer 20.10.2023 Datum: Flur 7

680x650

Plangröße:

Flurstücke 1020 und 1021



Stadt Um Bau Gmb H Basilikastraße 10 . 47623 Kevelaer . +49(0)2832/972929 F. +49 (0)2832 / 97 29 00 info@stadtumbau-gmbh.de www.stadtumbau-gmbh.de